

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, betreffend dem Zukauf von Wein oder Trauben auf Grund der Schädigung der Weinbaukulturen durch Elementarereignisse (Bgl. Wein- und Traubenzukaufsverordnung 2016)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2016, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grund des durch Frost und Hagel eingetretenen Schadens an Weinbaukulturen, der schwere Zerstörungen an der Substanz hervorgerufen hat und über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgeht, dürfen im gesamten Burgenland im Jahr 2016 Ausschankberechtigte höchstens 1 500 l Wein oder 2 000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) für ein Jahr zukaufen.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:

Vorblatt

Inhalt:

Auf Grund des Spätfrostes im April des heurigen Jahres ist es vielen Buschenschankberechtigten nicht möglich, den Buschenschankbetrieb ohne Zukauf von Trauben oder Wein aufrecht zu erhalten. Mit der vorliegenden Novelle wird der Zukauf ermöglicht und soll das Einkommen der Buschenschankberechtigten abgesichert werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die gegenständliche Verordnung gründet auf § 3 Abs. 2 Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2016

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

Zu § 1

Mit dem einmaligen Zukauf von 1 500 l Wein oder 2 000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) soll der Fortbestand des Buschenschankes auch in jenen Jahren gesichert werden, in denen durch Elementarereignisse ein Schaden an Weinbaukulturen eingetreten ist. Von der oder dem Buschenschankberechtigten ist ein Nachweis zu führen und auf Verlangen vorzulegen, woher die zugekauften Trauben oder der Wein stammen.

Zu § 2

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung